

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0254-II/2019

Wien, am 29. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 14. März 2019 unter der Nr. **3092/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schieß- und Waffenübungen der ‚C18 Kampfgruppe Adolf Hitler‘ in Vorarlberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 7 und 14:

- *Welche Erkenntnisse liegen dem Innenministerium zu dem Schießtraining von in- und ausländischen Neonazis im März 2016 in Feldkirch vor? Gibt es dazu Ermittlungen/Anzeigen? Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bekannt wie viele der an Schießtraining teilnehmenden Personen angezeigt wurden? Wenn ja, bitte um Auflistung nach Geschlecht, Staatsbürgerschaft*
- *Ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bekannt, ob es zu Straftaten (Verhetzung, Verstöße gegen das Verbotsgebot, etc.) im Rahmen des Konzerts am 5. März 2016 gekommen ist?*
 - a. *Wenn ja, welche? (Bitte um Auflistung nach Verstoß, Geschlecht, Staatsbürgerschaft)*

Aufgrund eines im Internet veröffentlichten Fotos wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren aufgrund des § 3g Verbotsgebot 1947 (VerbG) geführt.

Diese Fragen betreffen somit keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zu den Fragen 2, 13, 15 und 16:

- *Ist dem Innenministerium bekannt, wie viele Personen zu Blood & Honour/Combat 18 Österreich zählen? (wenn ja, Auflistung nach Geschlecht, Staatsbürgerschaft)*
- *Wie viele Konzerte unter Mitwirkung und/oder Teilnahme von Blood & Honour fanden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 statt?*
- *Gibt es Seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Ermittlungen gegen Combat 18?*
 - a. *Was ist der derzeitige Erkenntnisstand?*
- *Gibt es Seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Ermittlungen gegen Blood & Honour Österreich?*
 - a. *Was ist der derzeitige Erkenntnisstand?*

Aus Gründen des Datenschutzes, der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 3, 4 und 6:

- *Ist dem Innenministerium bekannt, wie viele Personen an den Schießtrainings teilnommen haben? Wenn ja, wie viele? (Auflistung nach Geschlecht, Staatsbürgerschaft)*
- *Ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bekannt, wie viele Waffen- oder Schießtrainings von Neonazis es in den Jahren vor dem Schießtraining in Feldkirch 2016 gab? Wenn ja, wie viele?*
- *Ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bekannt, wie viele Waffen- oder Schießtrainings von Neonazis es nach 2016 gab?*

Bei den angesprochenen Schießübungen in einer Feldkirchner Schießhalle handelt es sich um private Aktivitäten. Diese sind nicht meldepflichtig, weshalb in diesem Zusammenhang auch keine anfragespezifischen Daten und Zahlen vorliegen.

Zur Frage 5:

- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um derartige Waffen- und Schießübungen zu unterbinden?*

Eine allgemeine Unterbindung von privaten Veranstaltungen durch die Sicherheitsbehörden ist rechtlich nicht möglich. Im Falle einer entsprechenden Verdachtslage werden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen Erhebungen durchgeführt und das Ergebnis den zuständigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsbehörden angezeigt.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wie viele Funde von illegalen Waffen wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 von Ihren Behörden angezeigt?*
- *Wie viele der illegalen Waffenfunde waren Lager von mehreren Schusswaffen und / oder Sprengstoffen und / oder Munition in den jeweils abgefragten Jahren?*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Die Beantwortung dieser Fragen bedürfte somit einer anfragebezogenen bundesweiten manuellen retrospektiven Auswertung aller diesbezüglichen Aktenvorgänge, von der auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen wird..

Zur Frage 10:

- *Wie viele Waffenverbote nach § 12 WaffG wurden*
 - jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 von Ihren Behörden beantragt?*
 - Wie viele davon wurden jeweils genehmigt?*

Eine Auswertung des Zentralen Waffenregisters (ZWR) ergab, dass von den Waffenbehörden im Jahr 2016 5.689, im Jahr 2017 7.699 und im Jahr 2018 7.742 Waffenverbotsverfahren gemäß § 12 Waffengesetz eingeleitet wurden.

Im Jahr 2016 wurden 4.157, im Jahr 2017 5.418 und im Jahr 2018 5.498 Waffenverbote gemäß § 12 Waffengesetz rechtskräftig ausgesprochen.

Zur Frage 11:

- *Wie viele vorläufige Waffenverbote nach § 13 wurden 2016, 2017 und 2018 von Ihren Behörden in den abgefragten Zeiträumen ausgesprochen?*

In der bis 1. Jänner 2019 geltenden Fassung des § 13 WaffG waren die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, Waffen und Munition sowie waffenrechtliche Urkunden sicherzustellen, wenn sie Grund zur Annahme hatten, dass deren Besitzer durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Gegen den Betroffenen gilt ab der Sicherstellung grundsätzlich ein mit vier Wochen befristetes vorläufiges Waffenverbot.

Statistiken über die Anzahl von Sicherstellungen gemäß § 13 WaffG werden nicht geführt und können auch nicht aus dem ZWR ausgewertet werden.

Zur Frage 12:

- *Gegen wie viele Personen in Österreich gibt es insgesamt ein Waffenverbot nach § 12 WaffG?*

Mit Stichtag 1. März 2019 waren im ZWR 76.349 Personen mit aufrechtem Waffenverbot gemäß § 12 Waffengesetz vermerkt.

Herbert Kickl

